



**Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich**

Isunser Straße 5, 26409 Wittmund  
Telefon: 04462 – 9471-12  
E-Mail: gag-aur@lgn.niedersachsen.de

# **Gutachten über den Verkehrswert**



**Gemeinde Moorweg, Am Benser Tief 4**



**Niedersachsen**

# GUTACHTEN

**über den Verkehrswert (Marktwert)** gemäß § 194 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für das folgende Wertermittlungsobjekt:

Gemeinde:	Moorweg
Straße, Hausnummer:	Am Benser Tief 4
Gemarkung:	Moorweg
Flur:	11
Flurstück:	16/15
Gesamtfläche:	525 m <sup>2</sup>
Grundbuchbezirk:	Moorweg
Grundbuchblatt:	1183, lfd. Nr. 1

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung am 15.07.2025 in der Besetzung

Stellv. Vorsitzende: Vermessungsrafin Kristina Meyer, M.Sc.  
Gutachter: Bauunternehmer Dipl.-Ing. Klaus Bernd Nessen  
Gutachter: Auktionator Hartmut Raveling

den Verkehrswert (Marktwert) des Wertermittlungsobjektes zum Wertermittlungs- und Qualitätsstichtag 15.07.2025 mit

**285.000 €**

ermittelt.

<b>I n h a l t s v e r z e i c h n i s</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>	<b>4</b>
1.1	Auftragsdaten	4
1.2	Weitere Angaben	4
1.3	Urheberrecht / Verwendungsvorbehalt	5
1.4	Wertermittlungsstichtag	5
1.5	Qualitätsstichtag	5
1.6	Umfang der Sachverhaltsfeststellungen	5
1.7	Unterlagen	6
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Wertermittlungsobjektes</b>	<b>7</b>
2.1	Lagemerkmale	7
2.1.1	Verkehrsanbindung	8
2.1.2	Öffentliche Einrichtungen	8
2.1.3	Umwelteinflüsse	8
2.1.4	Wohn- und Geschäftslage	8
2.2	Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit	8
2.2.1	Nutzung	8
2.2.2	Erschließungszustand	8
2.2.3	Grundstücksgröße und –zuschnitt	9
2.2.4	Bodenbeschaffenheit und Altlasten	9
2.3	Rechtliche Gegebenheiten	10
2.3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauleitplanung	10
2.3.2	Abgabenrechtlicher Zustand	10
2.3.3	Rechte und Belastungen	11
2.4	Künftige Entwicklungen	12
2.4.1	Demographische Entwicklung	12
2.4.2	Weitere künftige Entwicklungen	12
2.5	Entwicklungszustand	12
2.6	Bauliche Anlagen	12
2.6.1	Hauptgebäude	13
2.6.2	Nebengebäude	21
2.6.3	Außenanlagen und sonstige bauliche Anlagen	24
<b>3.</b>	<b>Ermittlung des Verkehrswertes</b>	<b>25</b>
3.1	Grundlagen	25
3.1.1	Definition des Verkehrswertes	25
3.1.2	Kaufpreissammlung	25
3.1.3	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	25
3.1.4	Literatur	25
3.2	Wertermittlungsverfahren	26
3.2.1	Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren	26
3.2.2	Ablauf der Wertermittlungsverfahren	26
3.2.3	Wahl des Wertermittlungsverfahrens	27
3.3	Bodenwert	27
3.3.1	Bodenrichtwerte	28
3.3.2	Objektspezifisch angepasster Bodenwert	28
3.3.3	Gesamtbodenwert	30
3.4	Sachwertverfahren	31
3.4.1	Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	31
3.4.2	Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	33
3.4.3	Vorläufiger Sachwert des Grundstücks	34
3.4.4	Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks	34
3.4.5	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	36
3.4.6	Sachwert des Grundstücks	37
3.5	Vergleichswertverfahren	38
3.5.1	Ermittlung des vorläufigen Vergleichswertes	39
3.5.2	Marktangepasster vorläufiger Vergleichswert	43
3.5.3	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	43
3.5.4	Vergleichswert	43
3.6	Verkehrswert	44
<b>Anlagen zum Gutachten</b>		<b>46</b>
Berechnungen		46
Merkblatt Gutachterausschuss		49

Dieses Gutachten einschließlich Anlagen besteht aus 49 Seiten.

---

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Auftragsdaten

Auftraggeber: Amtsgericht Wittmund, Wittmund  
Auftragseingang: 20.01.2025  
Aktenzeichen Auftraggeber: 31 K 37/24  
Verwendungszweck: Zwangsversteigerung  
Örtliche Bauaufnahme durch: Herrn Andre Janssen, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
am: 09.04.2025  
weitere Teilnehmer: die Mieter  
Ortsbesichtigung durch den  
Gutachterausschuss am: 15.07.2025  
weitere Teilnehmer: die Eigentümerin

### 1.2 Weitere Angaben

Gemäß Auftrag des Amtsgerichts soll das Gutachten folgende Angaben enthalten:

- Ob und ggf. welche Mieter und Pächter vorhanden sind:  
Zum Zeitpunkt der örtlichen Bauaufnahme (09.04.2025) war das Objekt vermietet (siehe Kapitel Rechte und Belastungen). Die Mieter haben offensichtlich keine Beiträge im Sinne des § 57 c ZVG geleistet.  
Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung des Gutachterausschuss (15.07.2025) waren keine Mieter vorhanden.
- Ggf. die Feststellung der Verwalterin oder des Verwalters nach dem Wohnungseigentumsge-  
setz:  
Entfällt.
- ob ein Gewerbebetrieb geführt wird (Art und Inhaber):  
Ein Gewerbebetrieb wird soweit erkennbar nicht geführt.
- ob Maschinen und Betriebseinrichtungen vorhanden sind:  
Es sind soweit erkennbar keine Maschinen und Betriebseinrichtungen vorhanden.
- ob Verdacht auf Hausschwamm besteht:  
Soweit erkennbar besteht kein Verdacht auf Hausschwamm. Eine endgültige Aussage kann nur von einem fachlichen Gutachter getroffen werden.
- ob baubehördliche Beschränkungen und Beanstandungen bestehen:  
Nach Auskunft der Samtgemeinde Esens sind baubehördliche Beschränkungen und Bean-  
standungen nicht bekannt.
- ob ein Energieausweis vorliegt  
Dem Gutachterausschuss liegt kein Energieausweis vor.
- ob Altlasten (z. B. Bodenverunreinigungen oder Kampfmittel) bekannt sind  
Es sind soweit erkennbar keine Altlasten bekannt.

---

### 1.3 Urheberrecht / Verwendungsvorbehalt

Dieses Gutachten unterliegt dem Urheberschutz; alle Rechte sind vorbehalten. Das Gutachten wurde entsprechend dem Auftrag erstellt und ist nur für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Gutachterausschusses bzw. des Amtsgerichts gestattet.

### 1.4 Wertermittlungsstichtag

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich des Wertniveaus bezieht, ist auftragsgemäß der 15.07.2025 (Tag der Gutachterausschusssitzung).

Das Wertniveau (allgemeine Wertverhältnisse) richtet sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungsstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgebenden Umstände, wie nach der allgemeinen Wirtschaftssituation, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebietes.

### 1.5 Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht im Regelfall dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgeblich ist.

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag (15.07.2025).

### 1.6 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Der Wertermittlung wurden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

Untersuchungen von Bauteilen auf Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge oder Pilze wurden nur nach Sichtprüfung durchgeführt. Die Funktionsfähigkeit von technischen und anderen Anlagen und das Vorhandensein evtl. erforderlicher Betriebserlaubnisse wurden nicht überprüft. Boden- und Baugrunduntersuchungen sowie Untersuchungen auf verdeckte Baumängel und Altlasten wurden nicht durchgeführt.

Es wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit, Schall- und Wärmeschutz sowie Schadstoffbelastung vorgenommen. Derartige Untersuchungen entsprechen nicht den Untersuchungen einer allgemeinen Grundstückswertermittlung. Bei Bedarf sind Spezialinstitute zu beauftragen. Mobiliar (z. B. Einbauküchen oder Schränke etc.) wird nicht bewertet.

## 1.7 Unterlagen

Bei der Erstellung des Gutachtens standen dem Gutachterausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Unterlagen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Kaufpreissammlung, Grundstücksmarktberichte, Bodenrichtwerte)
- Nachweise des Liegenschaftskatasters
- Bauzeichnungen / Bauakten der Gebäude
- Auszug aus dem Grundbuch
- Unterlagen über die Bauleitplanung
- Angaben zur Erschließung und zu Erschließungskosten
- Auszug aus dem Baulastenverzeichnis
- Fotografische Aufnahmen des Objektes

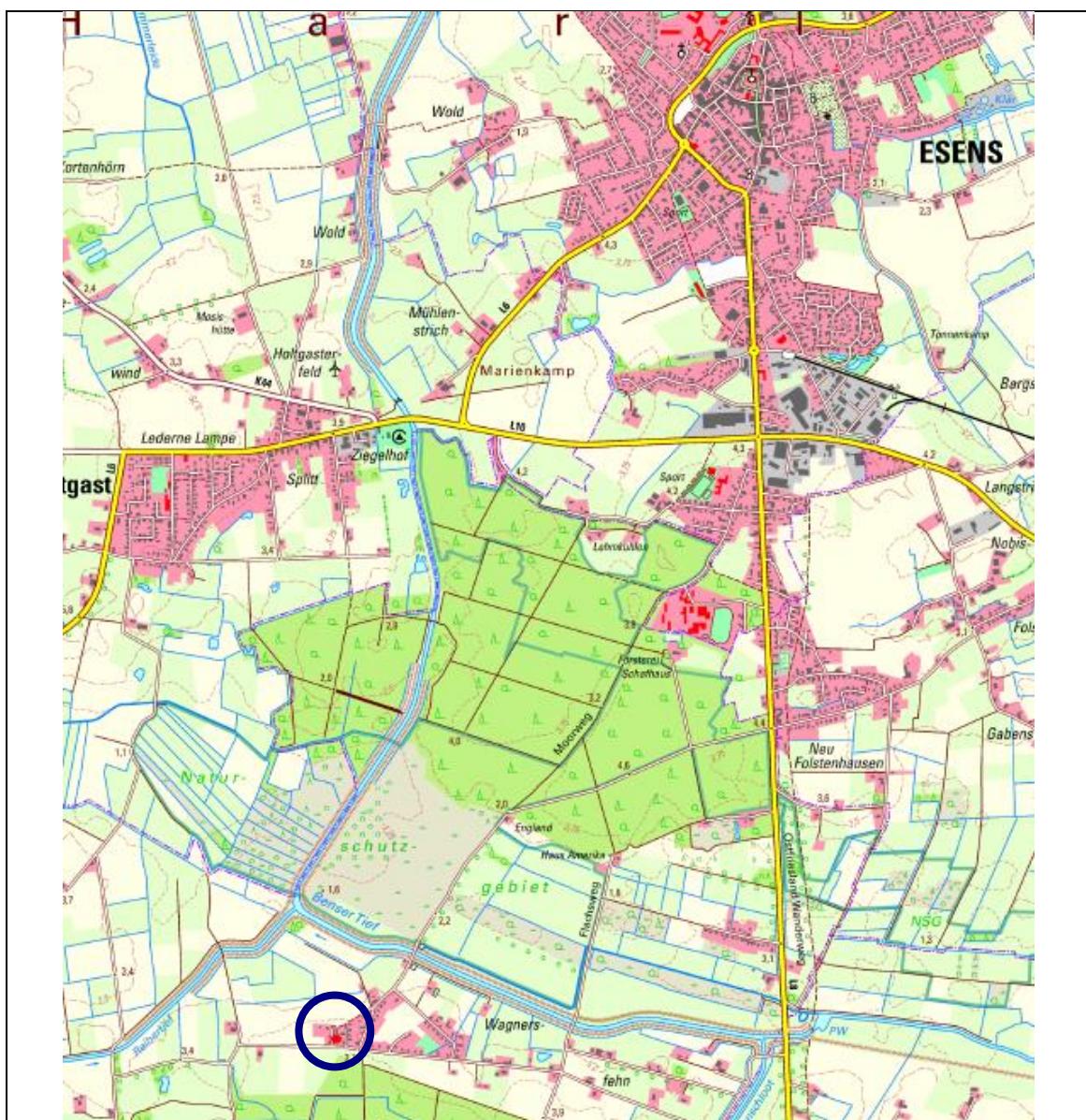
## 2. Beschreibung des Wertermittlungsobjektes

Nachfolgend wird das Wertermittlungsobjekt mit den wesentlichen, für die Wertermittlung bedeutsamen Merkmalen beschrieben.

### 2.1 Lagemarkmale

Das Wertermittlungsobjekt liegt in der Gemeinde Moorweg an der Straße „Am Benser Tief“, einer Anliegerstraße. Die Entfernung zum Zentrum der Stadt Esens (Marktplatz/Kirche) beträgt ca. 6,5 km.

Übersichtskarte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2025 

Die Lage in Bezug auf die nähere Umgebung ist aus den Auszügen aus der Liegenschaftskarte und der Bodenrichtwertkarte zu ersehen.

### **2.1.1 Verkehrsanbindung**

Die nächstgelegene Fernstraße ist in ca. 12 km Entfernung die Bundesstraße 210, welche von Wittmund im Südosten nach Aurich im Südwesten verläuft. Der nächste Autobahnanschluss (Anschlussstelle Wilhelmshavener Kreuz auf die A29) befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 34 km Entfernung.

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Esens. Die Entfernung dorthin beträgt ca. 5 km.

### **2.1.2 Öffentliche Einrichtungen**

Bei der Samtgemeinde Esens handelt es sich um ein Grundzentrum mit den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen. Kindergärten, allgemein- und weiterbildende Schulen sind in der Samtgemeinde vorhanden. Ein weiteres Schulangebot befindet sich der rund 15 km entfernten Stadt Wittmund.

In der Samtgemeinde Esens gibt es verschiedene Allgemeinmediziner und Fachärzte. Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich ca. 15 km entfernt in Wittmund.

### **2.1.3 Umwelteinflüsse**

Aufgrund der Lage an der Anliegerstraße (Sackgasse) mit geringem Verkehrsaufkommen ist mit keinem Verkehrslärm zu rechnen.

Während der Ortsbesichtigung wurden keine weiteren außergewöhnlichen Immissionen festgestellt.

### **2.1.4 Wohn- und Geschäftslage**

Das Wertermittlungsobjekt liegt in einem allgemeinen Wohngebiet. Aufgrund der in den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4 beschriebenen Lagemarkale ist die Wohnlage insgesamt als gut einzustufen.

## **2.2 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit**

### **2.2.1 Nutzung**

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude bebaut. Stellplätze und Wege sind befestigt. Der nicht überbaute und nicht befestigte Bereich des Wertermittlungsobjektes ist als Rasenfläche und Ziergarten angelegt.

### **2.2.2 Erschließungszustand**

Das Wertermittlungsobjekt wird durch die Straße „Am Benser Tief“ erschlossen. Dabei handelt es sich um eine einspurige Anliegerstraße ohne Rad- / Fußweg jedoch mit Beleuchtung. Die Straßenfläche ist gepflastert.

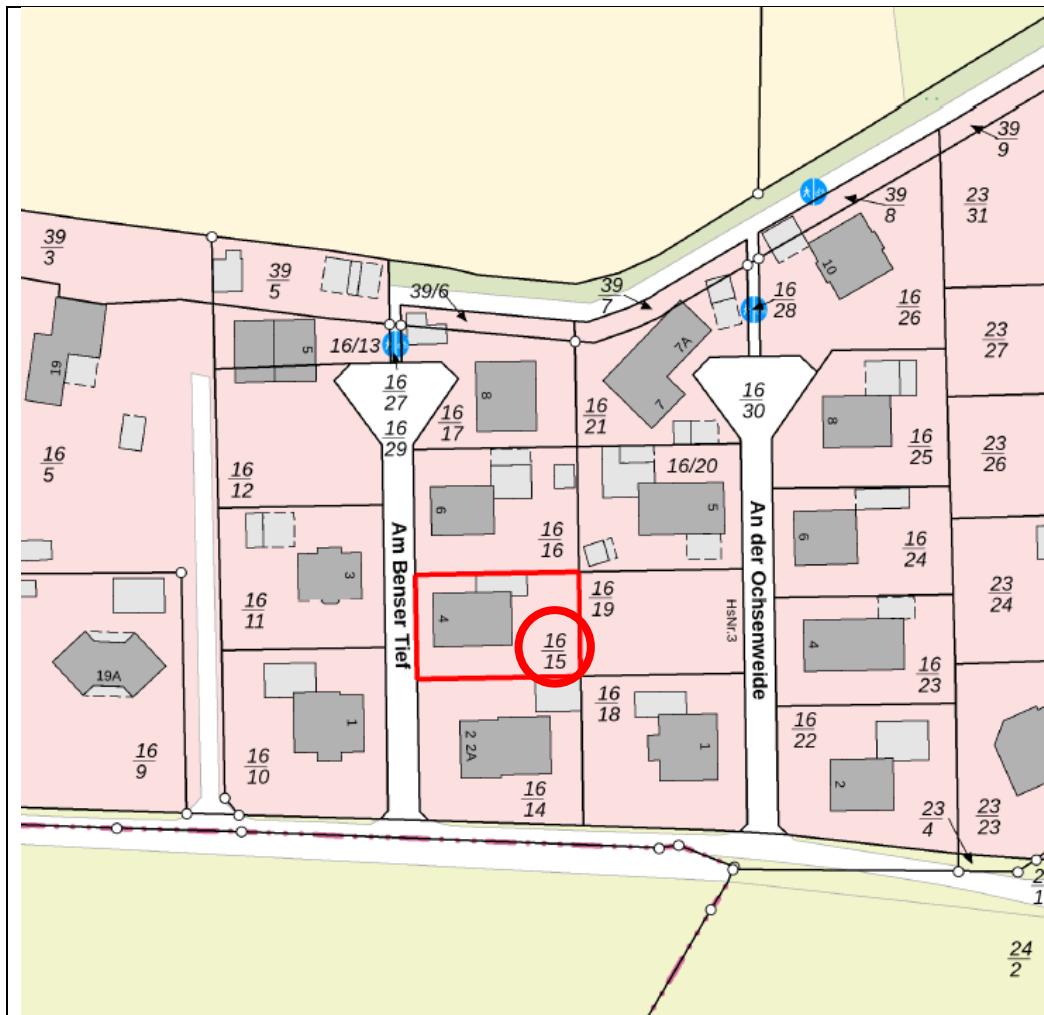
Die folgenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in der Straße vorhanden:

- Wasserversorgung
- Gasversorgung
- Stromversorgung

## 2.2.3 Grundstücksgröße und –zuschnitt

Das Wertermittlungsobjekt ist 525 m<sup>2</sup> groß. Die Form ist aus dem nachfolgend dargestellten Auszug aus der Liegenschaftskarte zu ersehen. Die mittleren Ausdehnungen betragen rd. 18 m (Grundstücksbreite) x 28 m (Grundstückstiefe).

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2025  LGLN

## 2.2.4 Bodenbeschaffenheit und Altlasten

Das Grundstück ist weitgehend eben. Der Gutachterausschuss geht von einem normalen Baugrund aus, da Anhaltspunkte für Mängel in der Bodengüte nicht bekannt sind. Dem Gutachterausschuss liegen keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen (schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsfälle, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, Kampfmittel) vor.

## 2.3 Rechtliche Gegebenheiten

### 2.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauleitplanung

Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung ergeben sich in der Regel aus den für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblichen §§ 30 - 35 des Baugesetzbuches und den sonstigen Vorschriften, die die Nutzbarkeit betreffen.

#### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens liegt das zu bewertende Grundstück in einem Gebiet, das als Wohnbaufläche dargestellt ist.

#### Bebauungsplan

Für den Bereich des Wertermittlungsobjektes liegt der Bebauungsplan Nr. 4 der Samtgemeinde Esens vor, der am 30.06.2014 in Kraft trat. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück als bauliche Nutzung Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauungsmöglichkeit, offener Bauweise fest. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch folgende Festsetzungen begrenzt:

Grundflächenzahl (GRZ): 0,3

Im vorliegenden Fall bestimmt der rechtskräftige Bebauungsplan die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Weitere Erläuterungen und verbindliche Entscheidungen zur zulässigen baulichen Nutzung des Grundstücks können nur durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden erteilt werden.

Weitere Erläuterungen und verbindliche Entscheidungen zur zulässigen baulichen Nutzung des Grundstücks können nur durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden erteilt werden.

### 2.3.2 Abgabenrechtlicher Zustand

Für den abgabenrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Pflicht zur Entrichtung von nichtsteuerlichen Abgaben maßgebend.

#### Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben

Im Bereich des Bewertungsobjektes gelten die Grundstücke mit der Erschließung über die Straße „Am Benser Tief“ als erschlossen im Sinne des Baugesetzbuches. Nach Auskunft der Samtgemeinde Esens sind für dieses Wertermittlungsobjekt Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Beiträge nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz für die vorhandenen Anlagen nicht mehr zu zahlen. Straßenausbaubeiträge sind laut Auskunft der Samtgemeinde Esens in naher Zukunft nicht zu erwarten.

#### Öffentliche Forderungen

Da mögliche anhängige öffentliche grundstücksbezogene Forderungen (z. B. Kanalbaubebiträge, Grundsteuer, etc.) über das Zwangsversteigerungsverfahren bedient werden müssen sind diese für einen Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren unschädlich und bleiben somit bei der Verkehrswertermittlung für das Zwangsversteigerungsverfahren unberücksichtigt.

### 2.3.3 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulisten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

#### Eintragungen im Grundbuch

In der Abteilung II des Grundbuchs sind nach dem Ausdruck des elektronischen Grundbuchs vom 10.02.2025 zwei Eintragungen enthalten. Der Eintragungsinhalt ist dem nachfolgenden Grundbuchauszug zu entnehmen.

Wittmund		Moorweg	1183	Abteilung II
Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen		
1	2	3		
1	1	Rückkauflassungsvormerkung für die Gemeinde Moorweg. Vorbehalten ist der Vorrang für Grundpfandrechte bis 250.000,00 EUR nebst bis zu 18 % Zinsen seit dem Tage der Bewilligung und bis zu 10 % Nebenleistung einmalig. Gemäß Bewilligung vom 16.03.2017 (URNr. 109/2017, Notar Jacobs Esens, Esens) eingetragen am 03.05.2017.  Hennersdorf		
2	1	Die Zwangsversteigerung ist angeordnet worden (31 K 37/24). Eingetragen am 19.11.2024.		

Die Belastungen in Abteilung II des Grundbuchs werden bei der Wertermittlung auftragsgemäß nicht berücksichtigt.

Eventuelle Eintragungen in der Abteilung III des Grundbuchs bleiben unberücksichtigt.

#### Baulisten

Das Baulistenverzeichnis wird beim Landkreis Wittmund geführt. Laut Auskunft des Landkreises vom 26.02.2025 soll die eingetragene Baulast Nr. 1638 von Amts wegen gelöscht werden.

#### Denkmalschutz

Das Wertermittlungsobjekt ist nach Darstellung im digitalen Denkmalschutzverzeichnis (ADABweb) des Landes Niedersachsen nicht in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen.

#### Wohnungs- und mietrechtliche Bindungen, Mietverhältnisse

Laut Auskunft der Mieter bestehen Mietverhältnisse mit den nachfolgend aufgeführten Vertragsdaten. Die Mietverträge lagen dem Gutachterausschuss nicht vor.

Mietobjekt:	Wohnhaus und Garage
Beginn Mietverhältnis:	01.06.2022
Laufzeit:	unbefristet
Monatliche Nettokaltmiete:	800 €
Monatliche Nebenkosten:	90 €
Sonstige Vereinbarungen:	keine

#### Sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes oder wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt geworden.

## 2.4 Künftige Entwicklungen

Künftige Entwicklungen wie beispielsweise absehbare anderweitige Nutzungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Tatsachen zu erwarten sind.

### 2.4.1 Demographische Entwicklung

Zum 31.12.2022 hatte die Samtgemeinde Esens 14.815 Einwohner. Nach Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN) im Jahr 2023 ist für die Samtgemeinde Esens von 2022 bis 2032 ein Bevölkerungsentwicklung in Höhe von rd. 8 % zu erwarten. Der Einfluss der demografischen Entwicklung wirkt auf die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr. Die demographische Entwicklung ist somit bei den entsprechenden Marktdaten der Wertermittlungsverfahren berücksichtigt.

### 2.4.2 Weitere künftige Entwicklungen

Erkenntnisse bezüglich zukünftiger planungsrechtlicher oder nutzungsrelevanter Entwicklungen, die das Wertermittlungsobjekt in absehbarer Zukunft betreffen könnten, liegen nicht vor. Die Landes-, Regional- und örtlichen Planungen geben keine Hinweise auf künftige abweichende Nutzungen. Aufwertungen oder Einschränkungen im Bereich des Wertermittlungsobjektes sind aktuell nicht zu erwarten.

## 2.5 Entwicklungszustand

Unter Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV) versteht man allgemein die wertmäßige Entwicklungsstufe des Grund und Bodens unter Berücksichtigung planungsrechtlicher und tatsächlicher Wertkriterien. In der Regel hängt der Wert eines Grundstücks direkt von dem objektiven Nutzen ab, den es für den jeweiligen Nutzungsrechtigten erbringt. So reicht diese Wertskala von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen über Bauerwartungs- und Rohbauland bis zu baureifem Land, welches direkt und unverzüglich der jeweils planungsrechtlich zulässigen Bebauung zugeführt werden kann. Bei Flächen, die sich keinem der vorgenannten Entwicklungszustände zuordnen lassen, handelt es sich um „sonstige Flächen“.

Aus den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Darstellungen und den tatsächlichen Eigenschaften, insbesondere der vorhandenen Erschließung, sowie dem örtlichen Verhalten auf dem Grundstücksmarkt ergibt sich der Entwicklungszustand „baureifes Land“.

## 2.6 Bauliche Anlagen

Die Angaben der Gebäudebeschreibung wurden den Bauakten entnommen bzw. bei der örtlichen Besichtigung ermittelt oder ergänzt. Die Beschreibungen von nicht sichtbaren Bauteilen beruhen auf Angaben, Unterlagen oder Annahmen von bauzeittypischen Ausführungen. Die Ausstattungsangaben beziehen sich auf die dominierenden, wertbestimmenden Merkmale; sie können in Teilbereichen abweichen. Die Gebäudebeschreibung erfolgt stichwortartig ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Feststellungen werden nur soweit getroffen, wie sie augenscheinlich erkennbar und aus der Sicht des Gutachterausschusses nachhaltig wertrelevant sind. Es wurde nicht detailliert geprüft, ob die gegenwärtige Bauausführung mit den maßgeblichen Genehmigungen übereinstimmt.

## 2.6.1 Hauptgebäude

<u>Gebäudeart:</u>	Gebäudetyp: Einfamilienhaus in konventioneller Bauweise
	Geschosse: Erdgeschoss, Dachgeschoss
	Unterkellerung: nicht unterkellert
	Dachgeschossausbau: voll ausgebaut
<u>Baujahr(e):</u>	ca. 2017 (gemäß Bauakte vom Landkreis Wittmund)
<u>Größe:</u>	Bruttogrundfläche: 256 m <sup>2</sup> (Berechnungen s. Anlage)
	Wohnfläche: 150 m <sup>2</sup> (Berechnungen s. Anlage)
<u>Raumaufteilung:</u>	siehe auch Grundrisszeichnungen am Kapitelende
	im Erdgeschoss (EG): 2 Zimmer, Küche / Wohnen, Bad, WC, Hauswirtschaftsraum (HWR), Diele
	im Dachgeschoss (DG): 2 Zimmer, Bad, Flur
	Einstufung / Besonderheiten: Die Raumauflistung ist zweckmäßig und zeitgemäß.
<u>Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:</u>	
Außenwände:	zweischaliges Mauerwerk mit Verblender, Dachgauben mit Putz und Anstrich
Dach:	Walmdach mit Betondachsteinen
	Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech
Außentüren:	Haupteingang: Kunststofftür mit Lichtausschnitt, mittlere Qualität des Baujahrs ca. 2017
Fenster:	Kunststoffrahmenfenster überwiegend elektrische Außenrollläden insgesamt mittlere Qualität des Baujahrs ca. 2017 Kunststoffrahmendachfenster
Innenwände:	im EG und DG massiv und tlw. Leichtbauweise überwiegend Anstrich und tlw. Tapete Wandfliesen in den Sanitärräumen (überwiegend halbhoch und tlw. raumhoch) und Fliesenspiegel in der Küche,
Innentüren:	einfache bis übliche Holzfüllungstüren in Holzzargen
Geschossdecken / Fußböden:	Stahlbetondecke mit Estrichfußboden im Erdgeschoss Holzbalkendecke über dem Erdgeschoss mit Holzfußboden im Dachgeschoss; Holzbalkendecke ohne Dielung über dem Dachgeschoss Deckenverkleidung mit Anstrich
Geschosstreppe:	Betontreppe, Stufen mit Steinbelag in üblicher Art und Ausführung
Fußbodenbelag:	Vinylboden und Laminat Bodenfliesen in den Sanitärräumen, HWR, Küche und Diele

---

Sanitäreinrichtungen:	Bad im EG mit WC, Waschbecken, bodengleiche Dusche, Wanne Toilette im EG mit WC, Waschbecken Bad im DG mit WC, Waschbecken, Dusche jeweils mittlerer Standard aus dem Jahre ca. 2017
Heizung:	Gaszentralheizung (Brennwertkessel) mit Warmwasser-versorgung (Speicher) Fußbodenheizung im Erdgeschoss, Flachheizkörper im Dachgeschoss, Handtuchheizkörper in den Bädern
Technische Ausstattung:	übliche Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; zeitgemäße Schalter und Sicherungen
Einbaumöbel:	Einbauküche nicht mitbewertet
Besondere Bauteile:	Dachgauben: 2 Satteldachkonstruktionen, Schleppdachkonstruktion
<u>Zustand und Qualitätseinstufung:</u>	
Baumängel / Bauschäden / Fehlende Restarbeiten u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tlw. fehlende Dachrinnen</li> <li>- Dachgauben: Anstrich sanierungsbedürftig</li> <li>- Dachziegel an Dachgaube verschoben</li> <li>- Tlw. fehlende Elektroinstallation</li> <li>- Tlw. fehlende Türen</li> <li>- Tlw. mangelhafte Türzargen</li> <li>- Tlw. Fensterbänke (innen) mangelhaft</li> <li>- Treppe: fehlender Handlauf</li> <li>- Tlw. vermutlich Treppenstufen zu kurz</li> <li>- Tlw. fehlende Fliesen</li> <li>- Anschlussraum: Türöffnung nicht fertiggestellt</li> <li>- Tlw. Fehlende Fuß- / Abschlussleisten</li> </ul>
Einstufung des Zustandes: (dem Alter entsprechend)	unterdurchschnittlich

---

### Einstufung der Ausstattung (Standardstufe)

Die Ausstattung von Wohnhäusern wird entsprechend der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in fünf Standardstufen klassifiziert. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Anforderungen am Wertermittlungsstichtag. Dafür sind die Qualität der verwendeten Materialien und der Bauausführung sowie die energetischen Eigenschaften von Bedeutung. Zur Orientierung und Modellbeschreibung enthält die Anlage 4 der ImmoWertV eine Beschreibung der Standardmerkmale. Danach sind die Standardstufen vereinfacht wie folgt definiert:

- |          |   |
|----------|---|
| Stufe 1: | nicht zeitgemäße, sehr einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1950er Jahre),      |
| Stufe 2: | teilweise nicht zeitgemäße, einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1970er Jahre), |
| Stufe 3: | zeitgemäße und mittlere Ausstattung (z. B. Standard der 2000er Jahre),              |
| Stufe 4: | zeitgemäße und gehobene Ausstattung (Neubaustandard),                               |
| Stufe 5: | zeitgemäße und stark gehobene Ausstattung (Luxusausstattung).                       |

Der Gutachterausschuss hat die Standardmerkmale des Wertermittlungsobjekts sachverständig eingestuft. Danach weist das Gebäude überwiegend eine zeitgemäße Ausstattung auf. Die Qualität der Ausstattung wird als vorwiegend mittel eingestuft. Insgesamt ist die Ausstattung der Standardstufe 3,5 zuzuordnen.

### Energieausweis / Einstufung der energetischen Eigenschaften:

Es liegt für das Wertermittlungsobjekt kein Energieausweis vor. Aussagen zur Energie-Effizienz des zu bewertenden Gebäudes, die geeignet wären, den Energieausweis zu ersetzen, werden vom Gutachterausschuss nicht gemacht.

### Ermittlung der Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen können die Restnutzungsdauer verlängern bzw. verkürzen. Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße. Zum Wertermittlungsstichtag liegt ein Wertermittlungsmodell mit einer Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren vor. Die in der ImmoWertV 2021 festgelegte Gesamtnutzungsdauer kommt aus Gründen der Modellkonformität insofern nicht zum Tragen.

Gesamtnutzungsdauer (gem. Werterm.modell): 70 Jahre

bisheriges Alter (am Stichtag): 8 Jahre

Modernisierungen: keine

Restnutzungsdauer (am Stichtag): 62 Jahre

Modifiziertes Baujahr (am Stichtag): 2017

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells zur Ermittlung der Restnutzungsdauer von Wohngebäuden bei Modernisierungen (Anlage 2 ImmoWertV) sachverständig bestimmt. Das modifizierte Baujahr (mod. Bj.: unter Berücksichtigung der Modernisierungen verjüngtes Baujahr) ergibt sich aus dem Jahr des Qualitätsstichtags (QST), der Gesamtnutzungsdauer (GND) und der ermittelten Restnutzungsdauer (RND) (mod. Bj. = QST + RND - GND).

Fotos

(aufgenommen am 09.04.2025 und 15.07.2025)



Ansicht Wohnhaus von Nordosten



Ansicht Wohnhaus von Südwesten



Ansicht Wohnhaus von Südosten



Ansicht Wohnhaus von Osten

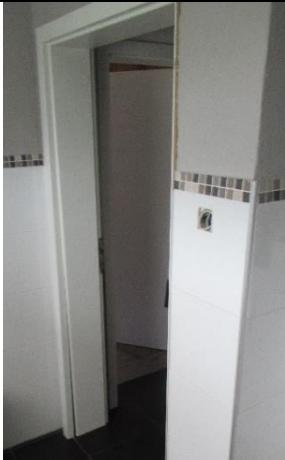


Ansicht WC im EG



Ansicht Bad im EG

	
Ansicht fehlende Abschlussleisten u.a.	Ansicht Treppe

	
Ansicht Mängel	Ansicht Mängel an der Gable

	
Ansicht Mängel	Ansicht Mängel

---

		
Ansicht Mängel	Ansicht Mängel	

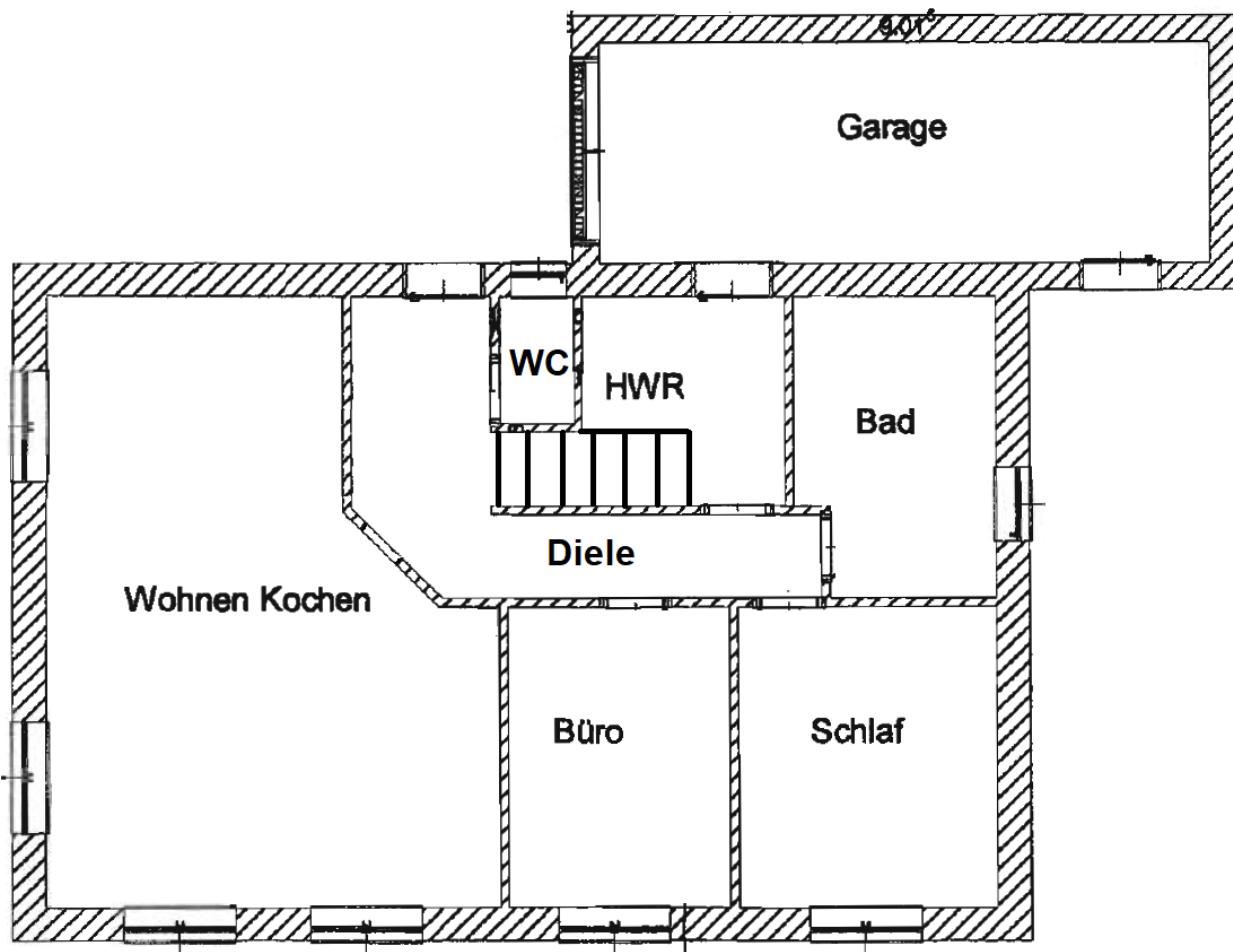
		
Ansicht Mängel	Ansicht Mängel	

		
Ansicht Mängel	Ansicht Mängel	

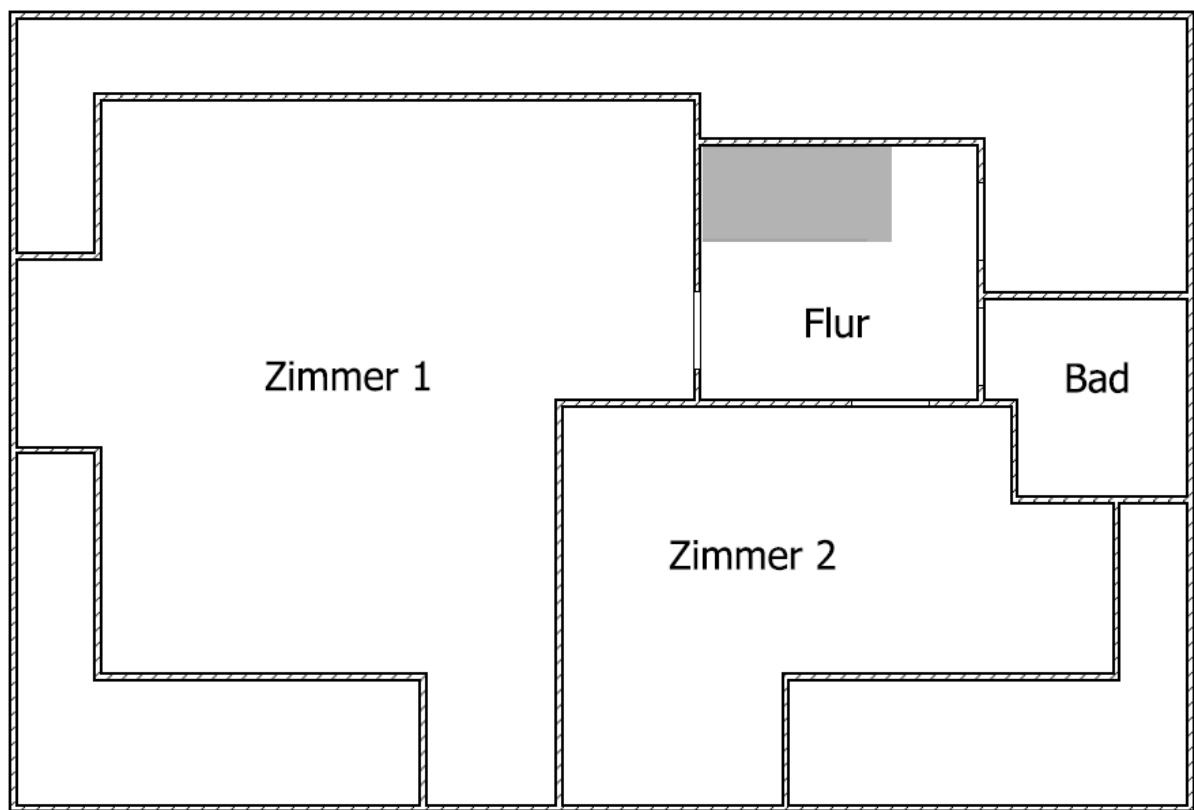
## Grundrisse

Quelle: Auszug aus den Bauakten und örtliches Aufmaß

## Erdgeschoss



Dachgeschoss



## 2.6.2 Nebengebäude

<u>Gebäudeart:</u>	Gebäudetyp: Garage in Massivbauweise
	Geschosse: Erdgeschoss
	Unterkellerung: nicht unterkellert
	Dachgeschossausbau: nicht ausgebaut
<u>Baujahr(e):</u>	ca. 2017 (gemäß Bauakte vom Landkreis Wittmund)
<u>Größe:</u>	Bruttogrundfläche: 31 m <sup>2</sup> (Berechnungen s. Anlage)
	Nutzfläche: 26 m <sup>2</sup> (Berechnungen s. Anlage)
<u>Raumaufteilung:</u>	siehe auch Grundrisszeichnung Erdgeschoss Hauptgebäude
	im Erdgeschoss (EG): Garage
<u>Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:</u>	
Außenwände:	zweischaliges Mauerwerk mit Verblender
Dach:	Pultdach mit überwiegend Trapezblechplatten und tlw. Betondachsteinen Rinne aus Zinkblech und Fallrohr aus Kunststoff
Außentore und -türen:	Kunststofftor mit elektrischem Antrieb Kunststofftür mit Lichtausschnitt, mittlere Qualität des Baujahrs ca. 2017
Innenwände:	massiv verputzte Wandflächen mit Anstrich
Innentüren:	feuerhemmende Stahltür zum Hauptgebäude
Geschossdecken / Fußböden:	Betonfußboden mit Styroporplatten und tlw. OSB Platten im Erdgeschoss Holzbalkendecke über dem Erdgeschoss Deckenverkleidung Gipskartonplatten mit Anstrich
Fußbodenbelag:	kein
Technische Ausstattung:	geringe bis übliche Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen
<u>Zustand und Qualitätseinstufung:</u>	
Baumängel / Bauschäden / Fehlende Restarbeiten u.a.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Außenwand nicht fertiggestellt</li> <li>- Fehlende Abschlüsse am Trapezblech</li> <li>- Fehlender Estrichfußboden</li> <li>- Fehlende Elektroinstallation</li> </ul>
Einstufung des Zustandes: (dem Alter entsprechend)	unterdurchschnittlich

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Gesamtnutzungsdauer (gem. Werterm.modell): 60 Jahre

bisheriges Alter (am Stichtag): 8 Jahre

Modernisierungen: keine

Restnutzungsdauer (am Stichtag): 52 Jahre

Fotos

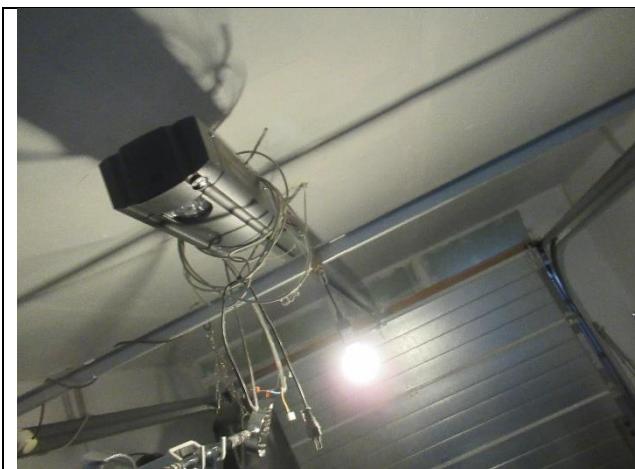
(aufgenommen am 09.04.2025 und 15.07.2025)



Ansicht Garage von Westen



Ansicht Garage von Südosten



Ansicht Garage von Westen



 A photograph showing the interior of a garage. The floor is covered with a large, light-colored tarp. In the background, a white garage door is closed. The ceiling is white with some visible pipes and a small light fixture.	 A photograph of a brick wall, likely made of red and brown bricks. In front of the wall, there is a patch of dirt and some small plants. A metal fence is visible on the right side. The ground appears to be uneven and possibly in need of repair.
Innenansicht Garage	Ansicht Mängel / Restarbeiten

### 2.6.3 Außenanlagen und sonstige bauliche Anlagen

<u>Versorgungseinrichtungen:</u>	Gas-, Elektrizitäts- und Wasseranschluss
<u>Entsorgungseinrichtungen:</u>	Kleinkläranlage (laut Auskunft des Landkreises Wittmund wurde im Jahre 2017 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, im Jahre 2032 muss das Objekt an die Kanalisation angeschlossen werden)
<u>Plattierungen:</u>	übliche Plattierung der Auffahrt, der Stellplätze und der Fußwege mit Betonsteinpflaster
<u>Terrasse:</u>	Betonsteinpflaster insgesamt üblich
<u>Einfriedung:</u>	einfache bis übliche Einfriedung mit einem Metallzaun und einer lebenden Hecke
<u>Gartenanlage:</u>	Ziergarten und Rasenfläche; insgesamt einfache bis übliche Gartengestaltung
<u>Sonstige Anlagen:</u>	nicht vorhanden
<u>Einstufung der Außenanlage:</u>	einfach

#### Fotos

(aufgenommen am 09.04.2025)



### 3. Ermittlung des Verkehrswertes

#### 3.1 Grundlagen

##### 3.1.1 **Definition des Verkehrswertes**

„Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“ (§ 194 BauGB).

##### 3.1.2 **Kaufpreissammlung**

Nach § 195 des Baugesetzbuches haben die Notare die beurkundeten Grundstückskaufverträge dem Gutachterausschuss in Abschrift zu übersenden. Auf der Grundlage der Kaufverträge wird eine Kaufpreissammlung geführt. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt.

##### 3.1.3 **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind im Wesentlichen folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 ff.) in der aktuellen Fassung
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805)

Ergänzend werden vom Gutachterausschuss folgende Veröffentlichungen herangezogen:

- Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertA) vom September 2023
- Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, vierteljährliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 4

##### 3.1.4 **Literatur**

Gutachterausschuss	Grundstücksmarktdaten, <a href="http://www.immobiliensmarkt.niedersachsen.de">www.immobiliensmarkt.niedersachsen.de</a>
Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger	Kommentar zum Baugesetzbuch, Loseblatt-Ausgabe, Verlag C. H. Beck, München
Kleiber	Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Reguvis Fachmedien GmbH
Gerardy/Möckel/Troff/ Bischoff	Praxis der Grundstücksbewertung (Loseblattsammlung), mgo fachverlage GmbH & Co. KG, Kulmbach

### 3.2 Wertermittlungsverfahren

#### 3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 – 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im Vergleichswertverfahren wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Zur Ableitung der Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im Ertragswertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im Sachwertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

#### 3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren

In den Wertermittlungsverfahren sind gemäß § 6 (2) ImmoWertV regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung),
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks.

Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die geeigneten Kaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§ 21 (3) ImmoWertV). Im Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Wertefluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

### 3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Bodenwert wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis der herangezogenen Verfahren unter Würdigung der Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Der Gutachterausschuss wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall das Sachwertverfahren an, da derartige Objekte am Grundstücksmarkt aufgrund ihrer ursächlichen Eigennutzungsmöglichkeit beurteilt werden. Sie werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Sachwertes gehandelt, weil die Bausubstanz für den Wert ausschlaggebend ist.

Die für die Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren benötigten Daten stehen mit den Normalherstellungskosten und die als amtliche niedersächsische Grundstücksmarktdaten vom Gutachterausschuss im Internet veröffentlichten Sachwertfaktoren zur Verfügung.

Der Gutachterausschuss wendet auch das Vergleichswertverfahren an, da eine ausreichende Anzahl vergleichbarer Objekte in den letzten Jahren veräußert wurde. Derartige Objekte werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auch auf der Grundlage des Vergleichswertes aufgrund direkter Marktinformationen gehandelt.

Die für die Verkehrswertermittlung im Vergleichswertverfahren benötigten Daten stehen mit geeigneten Kaufpreisen aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses und Vergleichsfaktoren / Bodenrichtwerten zur Verfügung. Die ggf. zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksmerkmale erforderlichen geeigneten Umrechnungskoeffizienten bzw. zur Anpassung der Wertverhältnisse erforderlichen Indexreihen liegen ebenfalls vor.

### 3.3 Bodenwert

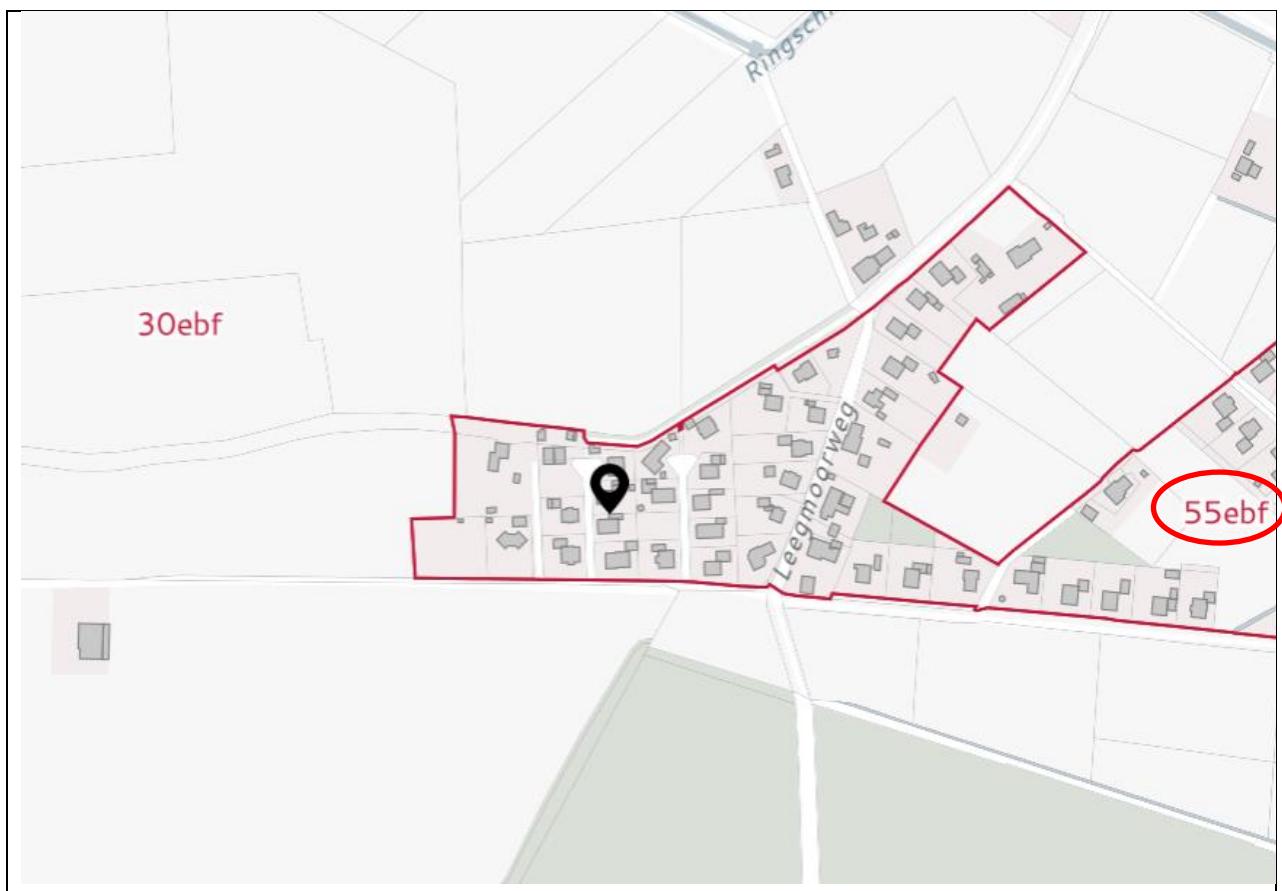
Bei der Bodenwertermittlung ist nach § 41 ImmoWertV bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße zu prüfen, ob selbstständig nutzbare Teilflächen (z. B. freier Bauplatz) oder unterschiedliche Grundstücksqualitäten vorliegen. Der Bodenwert solcher Teilflächen ist getrennt zu ermitteln. Für das Wertermittlungsverfahren ist nur der Bodenwert anzusetzen, der für die baulichen Anlagen bzw. Art der Nutzung marktüblich ist. Die selbstständig nutzbare oder sonstige Teilfläche, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgeht, ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstückmerkmal zu berücksichtigen. Die selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilflächen gehen mit ihrem vollen (Boden-)Wert in den Verkehrswert ein.

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV) zu ermitteln (§ 40 (1) ImmoWertV). Dabei wird der Bodenwert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

Der Bodenwert kann auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden (§ 40 (2) ImmoWertV). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks, wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung oder Erschließungszustand, übereinstimmen bzw. Unterschiede sachrecht berücksichtigt werden können.

### 3.3.1 Bodenrichtwerte

Auszug aus der Bodenrichtwertkarte (Werte in €/m<sup>2</sup>)



Quelle: Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses, Stichtag 01.01.2025

© 2025 

Der Gutachterausschuss hat zum Stichtag 01.01.2025 für das Wertermittlungsobjekt einschließende Zone einen Bodenrichtwert von 55 €/m<sup>2</sup> ermittelt. Dieser Wert gilt für ein Baugrundstück, bei dem Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht mehr anfallen. Die wertbeeinflussenden Eigenschaften sind:

- Wohnbaufläche
- Grundstücksgröße von 900 m<sup>2</sup>

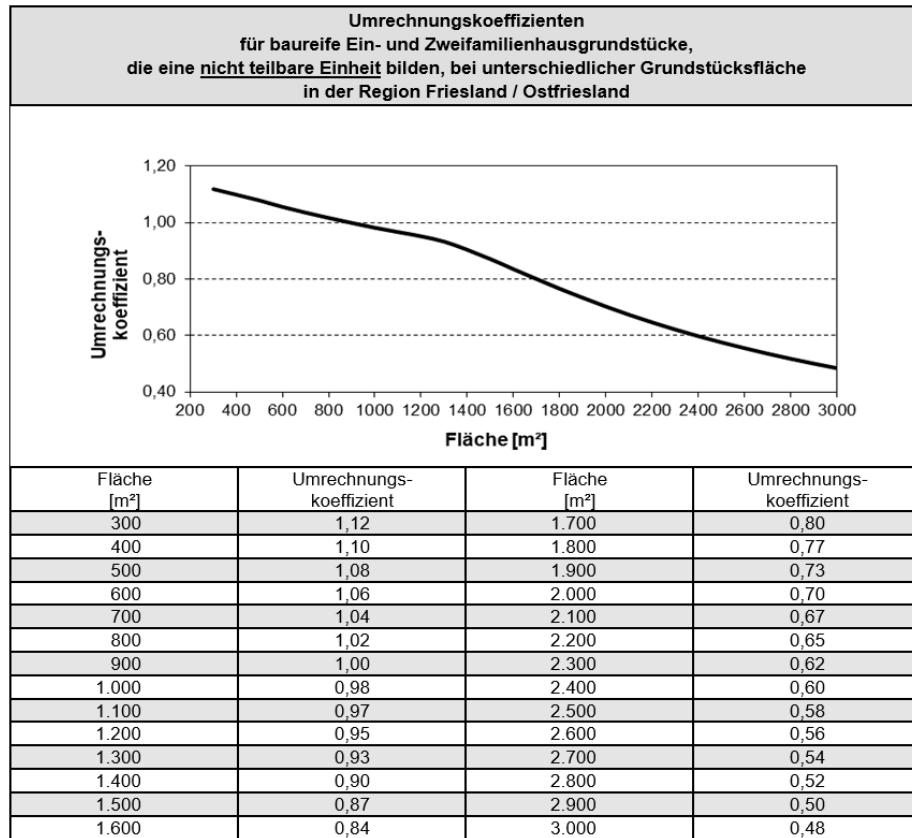
### 3.3.2 Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Das Wertermittlungsobjekt weist eine Grundstücksgröße von insgesamt 525 m<sup>2</sup> auf. Für die vorhandene Bebauung verfügt das Wertermittlungsobjekt damit über eine marktübliche Größe. Weitere selbständig nutzbaren oder sonstigen Teilflächen, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgehen, sind nicht vorhanden.

Auf Grundlage des ermittelten Bodenrichtwertes leitet der Gutachterausschuss für den Bereich des Wertermittlungsobjektes einen mittleren Bodenwert von 55 €/m<sup>2</sup> ab.

Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks, auf das sich der Bodenrichtwert bezieht, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Eine derartige Besonderheit ist im vorliegenden Fall aufgrund der von der Bodenrichtwertdefinition abweichenden Grundstücksgröße des Wertermittlungsobjekts gegeben. Zur Berücksichtigung der Abhängigkeit des Bodenwertes von der Grundstücksgröße bei Baugrundstücken können die nachfolgend dargestellten Umrechnungskoeffizienten angewendet werden.



Quelle: [www.immobiliensmarkt.niedersachsen.de](http://www.immobiliensmarkt.niedersachsen.de)

© 2025 

Die Anpassung aufgrund der abweichenden Grundstücksgröße des Wertermittlungsobjekts errechnet sich mit den oben aufgeführten Umrechnungskoeffizienten wie folgt:

	Fläche	Umrechnungskoeffizient
Bodenrichtwertgrundstück:	900 m <sup>2</sup>	1,00
Wertermittlungsobjekt:	525 m <sup>2</sup>	1,07

Der aufgrund der abweichenden Grundstücksgröße angepasste Bodenwert ergibt somit:

$$55 \text{ €/m}^2 \times 1,07 / 1,00 = 58,85 \text{ €/m}^2$$

Bodenrichtwert      Umrechnungskoeffizienten      angepasster Bodenwert

Der objektspezifisch angepasste Bodenwert ergibt sich somit zu rd. **59 €/m<sup>2</sup>**.

### 3.3.3 Gesamtbodenwert

Der Gesamtbodenwert ergibt sich abschließend wie folgt:

Fläche	Größe	Bodenwertansatz	Bodenwert
Baufläche (marktübliche Fläche)	525 m <sup>2</sup>	59,00 €/m <sup>2</sup>	30.975 €
sonstige Flächen (als boG zu berücksichtigen)	0 m <sup>2</sup>	0,00 €/m <sup>2</sup>	0 €
<b>Bodenwert insgesamt</b>	<b>525 m<sup>2</sup></b>		<b>30.975 €</b>

### 3.4 **Sachwertverfahren**

Das Sachwertverfahren (§§ 35 - 39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung.

Im Sachwertverfahren wird zunächst der vorläufige Sachwert des Grundstücks ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen,
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. dem Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Anpassung des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung). Diese Marktanpassung erfolgt mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV). Die zur Ableitung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze des Sachwertverfahrens sind auch bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren anzusetzen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Nach abschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts ergibt sich der Sachwert des Grundstücks, welcher dem Verkehrswert entspricht, wenn keine weiteren Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen sind.

#### 3.4.1 **Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen**

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 (1) ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 (2) ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 (3) ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

##### 3.4.1.1 **Durchschnittliche Herstellungskosten**

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten 2010 verwendet. Die Bezugsgröße der Normalherstellungskosten ist die Brutto-Grundfläche.

##### Normalherstellungskosten 2010

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar. Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Wertermittlungsobjekt nach Gebäudeart und Standardstufe hinreichend entspricht.

## Brutto-Grundfläche

Die Kostenkennwerte der NHK 2010 beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die überdeckten Grundflächen anzusetzen (Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02). Überdeckte Balkone bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung in Höhe der Bodenbelags-oberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Die Berechnung der BGF ist der Anlage zu entnehmen.

## Berücksichtigung baulicher Besonderheiten

Bei den Herstellungskosten sind die baulichen Besonderheiten des Wertermittlungsobjektes (besondere Bauteile und abweichende Gebäudegeometrie/-nutzung) zu berücksichtigen, die aus Abweichungen zu den NHK-Normobjekten resultieren und dennoch nicht vom Üblichen abweichen.

Besondere Bauteile sind werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer. Sie sind zusätzlich in Ansatz zu bringen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten besonderen Bauteile werden mit ihren Herstellungskosten zum Basisjahr der NHK berücksichtigt.

Sofern vorhanden, sind auch Besonderheiten der Dachgeschossgeometrien (Höhe, Neigung, Drempe), Dachgeschossnutzung bzw. Gebäudegestaltung/-nutzung zu berücksichtigen. Eine derartige Besonderheit ist im vorliegenden Fall aufgrund des fehlenden Drempels und des Walmdaches gegeben. Entsprechend den Fachdaten der Literatur und den Erfahrungen des Gutachterausschusses wird dies insgesamt mit einem Abschlag in Höhe von 20 % berücksichtigt.

## Baupreisindex

Die NHK 2010 mit Kostenstand des Jahres 2010 sind mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag anzupassen. Hierzu ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

### **3.4.1.2 Regionalfaktor**

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Der vom Gutachterausschuss festgelegte Regionalfaktor beträgt 1,0, so dass keine diesbezügliche Regionalisierung der durchschnittlichen Herstellungskosten erfolgt.

### **3.4.1.3 Alterswertminderungsfaktor**

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindexes auf den Wertermittlungsstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise genutzt werden kann (§ 4 (2) ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße und somit entsprechend der Modellbeschreibung zu den Sachwertfaktoren zu wählen.

Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer wird auf die Ausführungen in der Gebäudebeschreibung verwiesen.

#### 3.4.1.4 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

Gebäude	Wohnhaus	Nebengebäude
Bruttogrundfläche in m <sup>2</sup>	256	31
NHK 2010	1000 €/m <sup>2</sup>	350 €/m <sup>2</sup>
Zuschlag für besondere Bauteile	10.000 €	0 €
Zu-/Abschlag für besondere Gebäudegeometrie	-20,0%	0,0%
Baupreisindex am Stichtag (bezogen auf 2010)	188,7	188,7
Herstellungskosten am WE-Stichtag	405.328 €	20.474 €
Regionalfaktor	1,00	1,00
<i>Alterswertminderung</i>		
<i>Gesamtnutzungsdauer in Jahren</i>	70	60
<i>Alter in Jahren</i>	8	8
<i>Restnutzungsdauer in Jahren</i>	62	52
Alterswertminderungsfaktor (lineare Wertminderung)	0,8857	0,8667
Gebäudesachwert	358.999 €	17.745 €
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>	<b>376.743 €</b>	

#### 3.4.2 Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen insbesondere Gartenanlagen.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

Anschlüsse Elektrizität, Wasser, Gas	3.500 €
Plattierungen, Einfriedungen und Gartenanlage	2.000 €
Kleinkläranlage	1.500 €
<b>vorläufiger Sachwert der Außenanlagen und sonstigen Anlagen</b>	<b>7.000 €</b>

### 3.4.3 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 (2) ImmoWertV) ergibt sich als Summe von

1. vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen,
2. vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit wie folgt:

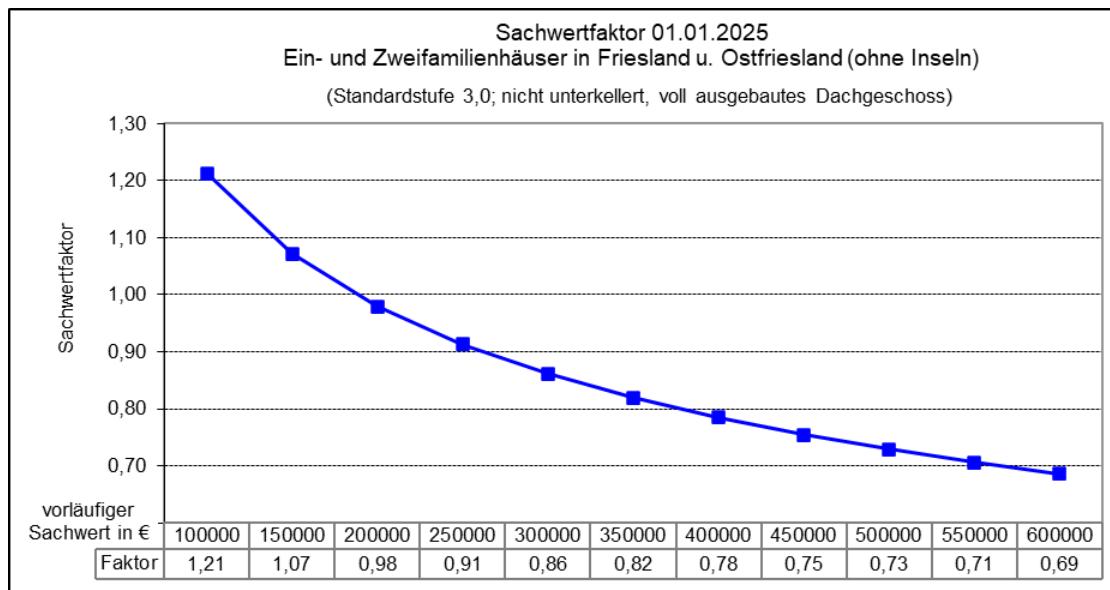
Bodenwert (marktübliche Fläche)	30.975 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	376.743 €
vorläufiger Sachwert der Außenanlagen und sonstigen Anlagen	7.000 €
<b>vorläufiger Sachwert</b>	<b>414.718 €</b>

### 3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks

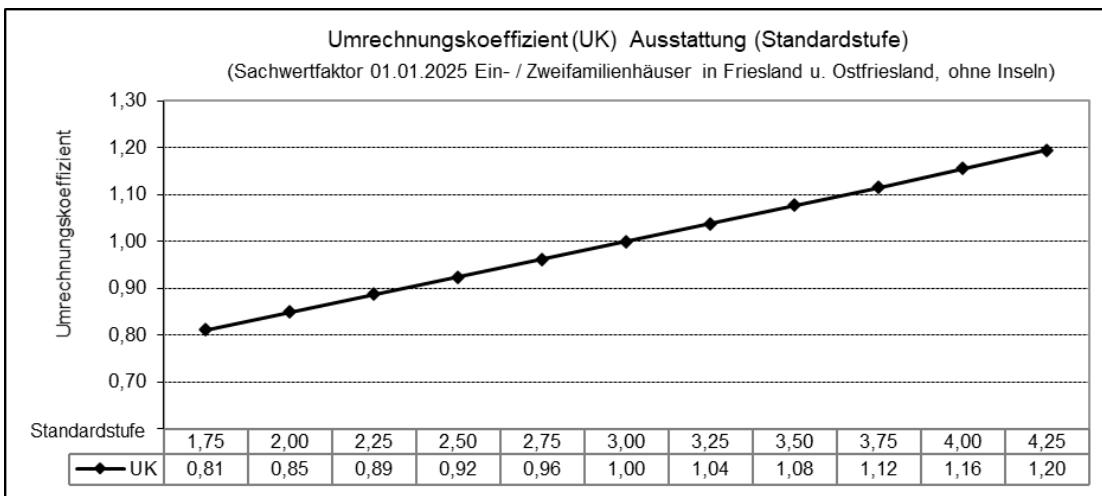
Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen nach kostenorientierten Gesichtspunkten ermittelt worden ist. Somit ist noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen.

Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert des Grundstücks mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor multipliziert wird. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV).

Die nachfolgende Grafik zeigt die im Grundstücksmarktbericht bzw. im Internet ([www.immobiliemarkt.niedersachsen.de](http://www.immobiliemarkt.niedersachsen.de)) veröffentlichten Sachwertfaktoren.



Die sich aus dieser Grafik ergebenden Marktanpassungsdaten sind Durchschnittswerte für Gebäude mit der Standardstufe 3,0 zum Stichtag 01.01.2025. Sie beziehen sich auf ganz Friesland und Ostfriesland (ohne Inseln). Bei abweichender Standardstufe, besonderer Objektgeometrie sowie zur Berücksichtigung der jeweiligen Kommune und des Stichtages sind Umrechnungskoeffizienten anzubringen, die ebenfalls den Grundstücksmarktdataen 2025 entnommen werden können.



**Umrechnungskoeffizient Lage**  
(Sachwertfaktor 01.01.2025 Ein- und Zweifamilienhäuser in Friesland und Ostfriesland, ohne Inseln)

Kommune / Region	Umrechnungskoeffizient
Samtgemeinde Esens (ohne Küste)	1,12

Quelle: [www.immobiliensmarkt.niedersachsen.de](http://www.immobiliensmarkt.niedersachsen.de)

© 2025 

### Umrechnungskoeffizient Gebäudegeometrie

Die oben dargestellten Sachwertfaktoren beziehen sich auf nicht unterkellerte Ein- und Zweifamilienhäuser mit voll ausgebauten Dachgeschossen. Bei vollunterkellerten Objekten ist ein Anpassungsfaktor von 0,96 (Abschlag 4 %) und bei nicht ausgebauten Dachgeschossen ebenfalls ein Anpassungsfaktor von 0,96 (Abschlag 4 %) anzubringen. Bei nicht unterkellerten Flachdachgebäuden ist ein Anpassungsfaktor von 1,03 (Zuschlag 3 %) zu berücksichtigen.

### Zeitliche Anpassung

Da sich der Sachwertfaktor auf den Stichtag 01.01.2025 bezieht, ist die eingetretene Preisentwicklung bei abweichendem Wertermittlungsstichtag zusätzlich in Ansatz zu bringen. Zur Ermittlung des Anpassungsfaktors wird die beim Vergleichswertverfahren dargestellte Indexreihe verwendet. Die Indexwert zweier Zeitpunkte ins Verhältnis gesetzt ergeben die Preisentwicklung zwischen diesen Zeitpunkten.

Die Anpassung des Sachwertfaktors des Normobjekts auf das Wertermittlungsobjekt und den Wertermittlungsstichtag ist nachfolgend aufgeführt:

Sachwertfaktor des Normobjekts (vorl. Sachwert: 414718 €):	0,78
Umrechnungskoeffizient Gebäudestandard (Standardstufe: 3,5):	1,08
Umrechnungskoeffizient Lage (Kommune):	1,12
Anpassung auf Stichtag	1,00
<b>angepasster Sachwertfaktor:</b>	<b>0,94</b>

Bei dem Wertermittlungsobjekt des vorliegenden Teilmarktes unter Berücksichtigung des ermittelten vorläufigen Sachwertes liegt der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor nach Einordnung durch den Gutachterausschuss bei 0,94, d.h., dass der Verkaufspreis (Verkehrswert) dieser Immobilie 6 % unter dem vorläufigen Sachwert gehandelt wird.

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit wie folgt:

vorläufiger Sachwert	414.718 €
Sachwertfaktor	0,94
Marktanpassung	-24.883 €
<b>marktangepasster vorläufiger Sachwert</b>	<b>389.835 €</b>

### 3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst. Bei der Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwertes ist der Werteeinfluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteeinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungsstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung (Hauptgebäude und Nebengebäude) aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein baujahrstypischer Zustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Im vorliegenden Fall sind die nachfolgend aufgeführten besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen:

- Baumängel, Bauschäden, fehlende Restarbeiten am Hauptgebäude und Nebengebäude
- Nebengebäude aufgrund der schmalen Einfahrt eingeschränkt nutzbar

Nach sachverständiger Einschätzung des Gutachterausschusses werden diese Besonderheiten mit einem Abschlag in Höhe von jeweils 25 % des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (Hauptgebäude und Nebengebäude) berücksichtigt.

Gebäude	Wohnhaus	Nebengebäude
Wertminderung wegen Baumängel/-schäden	0 €	0 €
Gebäudesachwert	358.999 €	17.745 €
Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale in %	-25,0%	-25,0%
Ansatz boG Gebäude	-89.750 €	-4.436 €
<b>Ansatz besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale</b>		<b>-94.186 €</b>

### 3.4.6 Sachwert des Grundstücks

Der Sachwert des Grundstücks (§ 35 (4) ImmoWertV) ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit abschließend wie folgt:

marktangepasster vorläufiger Sachwert	389.835 €
Ansatz besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-94.186 €
Sachwert	295.649 €
<b>Verkehrswert des Grundstücks</b>	
<b>nach dem Sachwertverfahren (gerundet)</b>	<b>296.000 €</b>

### 3.5 Vergleichswertverfahren

Das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV) leitet den Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder mit Hilfe eines Vergleichsfaktors ab.

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind, die in hinreichender zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen (§ 25 ImmoWertV). Die Werteinflüsse besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale sind zu bereinigen. Kaufpreise, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst sind, sind ungeeignet, wenn sie erheblich von den Kaufpreisen in vergleichbaren Fällen abweichen (§ 9 ImmoWertV).

Eine hinreichende Übereinstimmung mit dem Wertermittlungsobjekt liegt vor, wenn sich etwaige Abweichungen bei Vorliegen einer hinreichend großen Anzahl von Kaufpreisen in ihren Auswirkungen auf die Preise ausgleichen oder in sachgerechter Weise berücksichtigen lassen. Hierfür sind die allgemeinen Wertverhältnisse sowie die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale wie die Lage, der Entwicklungszustand, die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit, die Bodenbeschaffenheit, die Grundstücksgröße, der Grundstückszuschnitt und der beitragsrechtliche Zustand sowie bei bebauten Grundstücken auch die Art der baulichen Anlagen, der bauliche Zustand, die Wohn- oder Nutzfläche, die energetischen Eigenschaften und die Restnutzungsdauer zu beurteilen.

Vergleichsfaktoren (§ 20 ImmoWertV) sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Geeignete Bezugseinheiten können z. B. der marktüblich erzielbare jährliche Ertrag (Ertragsfaktor) oder eine Flächen- oder Raumeinheit der baulichen Anlagen (Gebäudefaktor) sein. Vergleichsfaktoren werden für einzelne Grundstücksarten und gegebenenfalls Grundstücksteilmärkte aus einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Kaufpreisen abgeleitet. Zur Ableitung werden geeignete statistische Verfahren herangezogen. Die wertbeeinflussenden Unterschiede zwischen den Grundstücksmerkmalen des Normobjekts und des Wertermittlungsobjekts sowie die Unterschiede zwischen den allgemeinen Wertverhältnissen werden mit Hilfe geeigneter Umrechnungskoeffizienten bzw. geeigneter Indexreihen oder in anderer sachgerechter Weise (z. B. mit Hilfe einer geeigneten mehrdimensionalen Schätzfunktion) berücksichtigt (objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Der vorläufige Vergleichswert kann ermittelt werden

- auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder
- durch Multiplikation des objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts.

Eine zusätzliche Marktanpassung ist nicht erforderlich, soweit die Vergleichspreise oder der Vergleichsfaktor die Marktlage bereits hinreichend berücksichtigen. Ist aufgrund ergänzender Analysen und sachverständiger Würdigung eine zusätzliche Marktanpassung erforderlich, ist diese durch Zu- oder Abschläge vorzunehmen und zu begründen.

Der Vergleichswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der gegebenenfalls erforderlichen Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

### 3.5.1 Ermittlung des vorläufigen Vergleichswertes

Für die Bewertung werden im vorliegenden Fall geeignete Kaufpreise vergleichbarer Objekte aus der Kaufpreissammlung herangezogen. Sonderfälle, wie Verwandtschaftskäufe oder Liebhaberpreise sind ausgeschlossen worden. Für den Bereich des Landkreises Wittmund (ohne Inseln) lässt sich die Stichprobe wie folgt beschreiben:

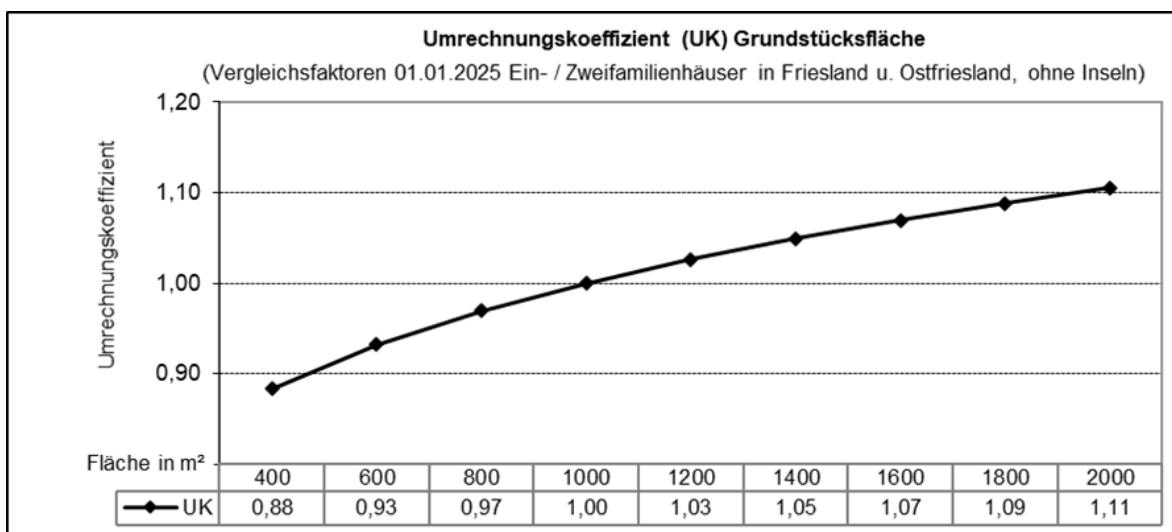
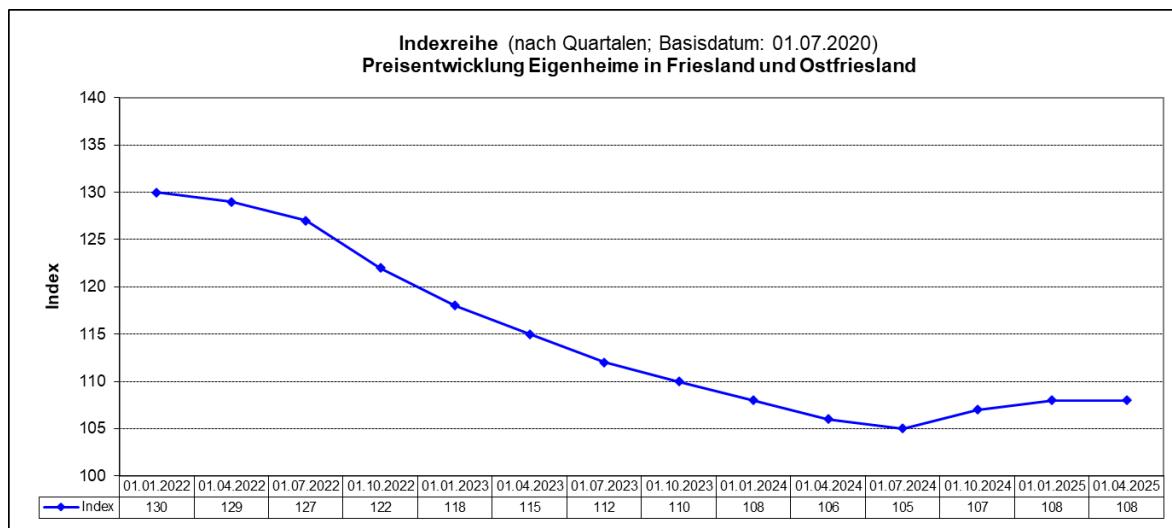
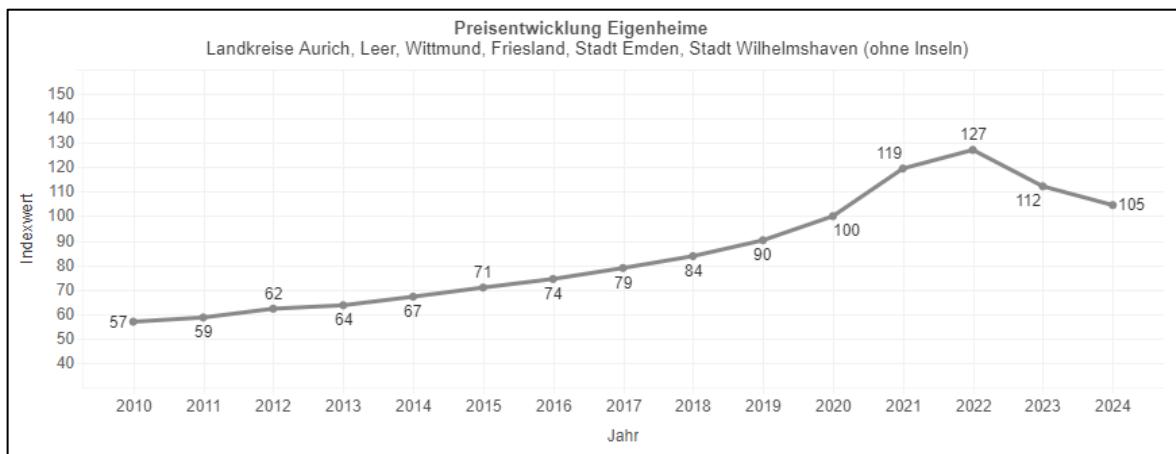
Merkmal	Bereich
Kaufzeitpunkt	2021 - 2025
Lage (Bodenrichtwert)	10 – 150 €/m <sup>2</sup>
Originäres Baujahr	2010 – 2025
Wohnfläche	100 - 200 m <sup>2</sup>
Grundstücksgröße	300 - 1000 m <sup>2</sup>

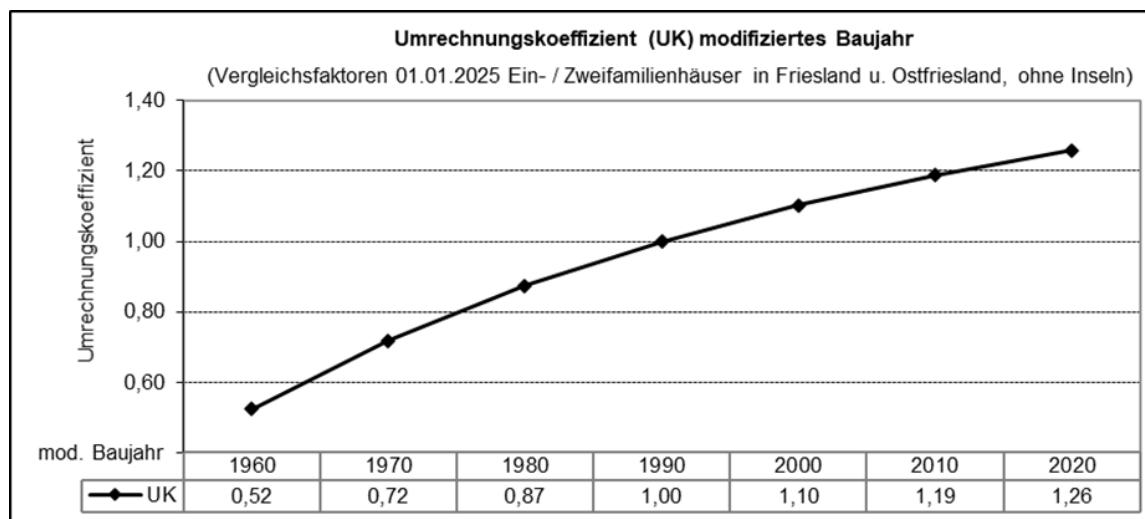
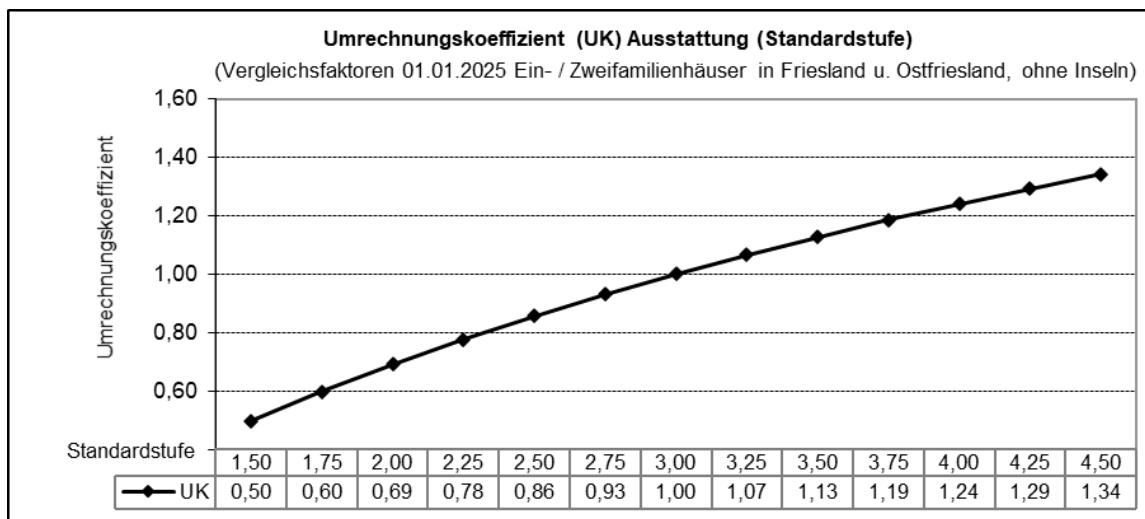
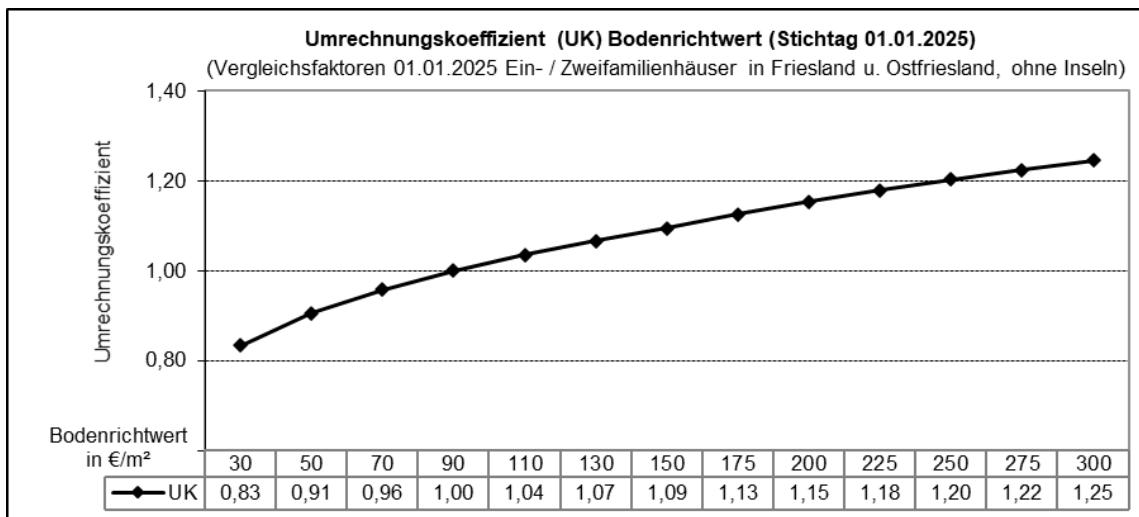
Die zum Vergleich geeigneten Kauffälle sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

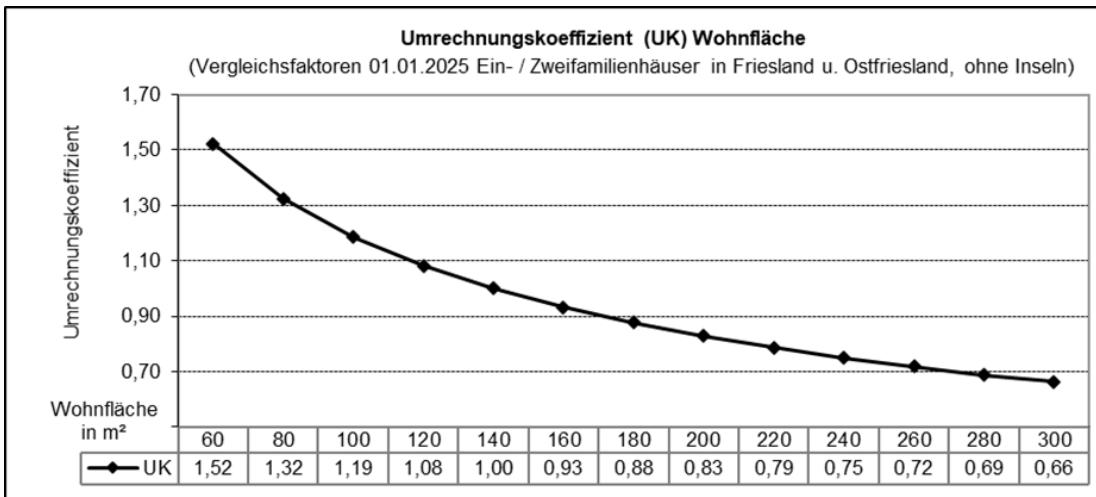
Nr.	Zeitpunkt	Fläche	Lagewert	mod. Baujahr	Standard-stufe	Wohn-flä- che	Kauf- preis	Kaufpreis / Wohnfläche
		m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>			m <sup>2</sup>	€	€/m <sup>2</sup>
WEO	Jul 25	525	55	2017	3,5	150		
1	Jan 22	957	45	2014	3,3	172	428000	2.488
2	Mai 22	797	90	2011	3,6	155	444000	2.865
3	Jun 22	918	90	2016	4,0	144	441000	3.063
4	Jul 22	628	65	2016	3,4	125	390000	3.120
5	Jan 23	839	70	2017	3,7	167	520000	3.114
6	Mrz 23	595	60	2017	3,6	113	382500	3.385
7	Sep 23	828	50	2010	3,2	200	290000	1.450
8	Apr 24	816	65	2010	3,6	125	348000	2.784
9	Sep 24	818	50	2016	3,6	177	310000	1.751
<b>Mittel:</b>	<b>Feb 23</b>	<b>800</b>	<b>65</b>	<b>2014</b>	<b>3,6</b>	<b>153</b>	<b>394.833</b>	<b>2.669</b>

Die wertrelevanten Abweichungen in den Grundstücksmerkmalen der Vergleichsobjekte vom Wertermittlungsobjekt sind noch nicht berücksichtigt. Die Kaufpreise müssen daher angepasst werden. Dafür werden die als amtliche niedersächsische Grundstücksmarktdaten vom Gutachterausschuss im Internet veröffentlichten Umrechnungskoeffizienten benutzt.

Die zeitliche Preisentwicklung wird mit Hilfe der Indexreihe für Eigenheime, welche ebenfalls dort veröffentlicht ist, beschrieben. Neben der langfristigen Preisentwicklung seit 2010 wird auch quartalsweise die Preisentwicklung seit Juli 2020 berücksichtigt.







Quelle: [www.immobiliensmarkt.niedersachsen.de](http://www.immobiliensmarkt.niedersachsen.de)

© 2025  GAG

Die Anpassung der Kaufpreise an die Merkmale des Wertermittlungsobjekts und die Ermittlung der Vergleichspreise ergeben sich danach wie folgt:

Nr.	Kaufpreis / Wohnfläche	Index / Umrechnungskoeffizienten							Vergleichspreis
		Index	Fläche	Lagewert	Baujahr	Standar-dstufe	Wohn-flä-che	m <sup>2</sup>	
	€/m <sup>2</sup>		m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>				m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
WEO		108	0,91	0,92	1,24	1,13	0,97		
1	2.488	130	0,99	0,89	1,22	1,08	0,90		2.292
2	2.865	128	0,97	1,00	1,20	1,15	0,95		2.120
3	3.063	128	0,99	1,00	1,23	1,24	0,99		1.784
4	3.120	127	0,94	0,95	1,23	1,10	1,06		2.300
5	3.114	118	0,98	0,96	1,24	1,17	0,91		2.584
6	3.385	116	0,93	0,93	1,24	1,15	1,11		2.522
7	1.450	111	0,97	0,90	1,19	1,05	0,83		1.749
8	2.784	106	0,97	0,95	1,19	1,15	1,06		2.412
9	1.751	106	0,97	0,90	1,23	1,15	0,89		1.840
							arithm. Mittel:		2.178
							Median:		2.292

Die wertrelevanten Abweichungen in den Grundstücksmerkmalen der Vergleichsobjekte vom Wertermittlungsobjekt sind berücksichtigt. Das arithmetische Mittel der Vergleichspreise liegt bei 2178 €/m<sup>2</sup>, der gegenüber Extremwerten robustere Median bei 2292 €/m<sup>2</sup>. Hieraus leitet der Gutachterausschuss einen geeigneten mittleren Vergleichspreis von rd. **2235 €/m<sup>2</sup>** Wohnfläche ab.

Der vorläufige Vergleichswert berechnet sich aus dem mittleren Vergleichspreis (2235 €/m<sup>2</sup>) durch Multiplikation mit der Objektgröße (150 m<sup>2</sup> Wohnfläche).

Damit ergibt sich der **vorläufige Vergleichswert** zu **335.250 €**.

### 3.5.2 Marktangepasster vorläufiger Vergleichswert

Eine zusätzliche Marktanpassung ist nicht erforderlich, da der vorläufig ermittelte Vergleichswert die Marktlage bereits hinreichend berücksichtigt.

### 3.5.3 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Der Gutachterausschuss hält wie im vorstehenden Wertermittlungsverfahren einen Abschlag aufgrund der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale in Höhe von 94.186 € für erforderlich.

Die Vergleichsobjekte befinden sich überwiegend nicht in der Samtgemeinde Esens, sondern im ländlichen Bereich des Landkreises Wittmund. Der Gutachterausschuss hält beim Wertermittlungsobjekt deshalb als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal einen Zuschlag in Höhe von 10 % des vorläufigen Vergleichswertes für erforderlich und angemessen.

### 3.5.4 Vergleichswert

Der Vergleichswert des Wertermittlungsobjekts ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale.

Der Vergleichswert ergibt sich somit abschließend wie folgt:

Wohnfläche	150 m <sup>2</sup>	
mittlerer Vergleichspreis	2235 €/m <sup>2</sup>	
(marktangepasster) vorläufiger Vergleichswert	335.250 €	
Ansatz boG: Bodenwert sonstiger Teilflächen	0 €	
Ansatz boG:	10%	33.525 €
Ansatz boG:		-94.186 €
Vergleichswert	274.589 €	
<b>Verkehrswert des Grundstücks</b>		
<b>nach dem Vergleichswertverfahren (gerundet)</b>	<b>275.000 €</b>	

### 3.6 Verkehrswert

Nach § 6 der ImmoWertV ist der Verkehrswert nach den Ergebnissen der herangezogenen Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Die Marktlage beim Sachwert durch die Marktanpassung und beim Vergleichswert durch zum Wertermittlungsstichtag aktuelle Vergleichsfälle berücksichtigt. Die angewandten Wertermittlungsverfahren sind aussagefähig und führen nach Einschätzung des Gutachterausschusses hinreichend genau zum Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes.

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der Verkehrswert, gestützt auf die vorstehenden Berechnungen und Untersuchungen, für das Wertermittlungsobjekt Gemeinde Moorweg, Am Benser Tief 4 zum Wertermittlungs- und Qualitätsstichtag 15.07.2025 mit rund

**285.000 €**

(in Worten: zweihundertfünfundachtzigtausend Euro)

ermittelt.

Wittmund, den 15.07.2025

Raveling

Meyer

Nessen

\_\_\_\_\_  
Gutachter

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzende

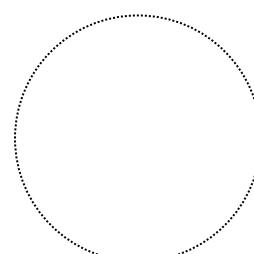
\_\_\_\_\_  
Gutachter

Hiermit wird beglaubigt, dass diese Abschrift einschließlich Anlagen mit der Urabschrift des Verkehrswertgutachtens übereinstimmt.

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Aurich  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte Aurich**

Isumser Straße 5, 26409 Wittmund  
Telefon: 04462 - 9471 12  
E-Mail: gag-aur@lgn.niedersachsen.de

Wittmund, den **xx.xx.2025**



**(Mencke-Damm)**

**Ausfertigungen:**

1. Auftraggeber: (3-fach)

Amtsgericht Wittmund  
Am Markt 11  
26409 Wittmund

2. Eigentümer:

Vera Freudenberg  
Norder Weg 4  
26427 Stedendorf

---

## **Anlagen zum Gutachten**

### **Berechnungen**

#### **Berechnung der Brutto-Grundflächen** nach DIN 277 (Ausgabe 277-1:2005-02)

##### **I. Hauptgebäude**

	Länge	Breite	Fläche
Erdgeschoss	13,75 m	x 9,31 m	= 128,01 m <sup>2</sup>
			= <b>128,0 m<sup>2</sup></b>
Dachgeschoss	13,75 m	x 9,31 m	= 128,01 m <sup>2</sup>
			= <b>128,0 m<sup>2</sup></b>
		<b>Bruttogrundfläche</b>	= rd. <b>256 m<sup>2</sup></b>

##### **II. Nebengebäude**

	Länge	Breite	Fläche
Erdgeschoss Nebengebäude	9,00 m	x 3,27 m	= 29,43 m <sup>2</sup>
	+ 2,75 m	x 0,61 m	= 1,68 m <sup>2</sup>
			= <b>31,1 m<sup>2</sup></b>
		<b>Bruttogrundfläche</b>	= rd. <b>31 m<sup>2</sup></b>

**Berechnung der Wohn- und Nutzflächen**

gem. Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I, S. 2346 ff)

**I. Hauptgebäude****Erdgeschoss:**

Raum	Länge	Breite	Faktor	Fläche
Wohnen / Kochen	7,16 m x	4,09 m x	1,00	= 29,28 m <sup>2</sup>
	+ 3,62 m x	4,27 m x	1,00	= 15,46 m <sup>2</sup>
	+ 1,66 m x	1,65 m x	0,50	= 1,37 m <sup>2</sup>
	- 0,53 m x	1,29 m x	1,00	= -0,68 m <sup>2</sup>
				= <b>45,4 m<sup>2</sup></b>
Büro	4,10 m x	2,24 m x	1,00	= 9,18 m <sup>2</sup>
				= <b>9,2 m<sup>2</sup></b>
Schlafzimmer	4,08 m x	3,05 m x	1,00	= 12,44 m <sup>2</sup>
				= <b>12,4 m<sup>2</sup></b>
Bad	2,79 m x	2,38 m x	1,00	= 6,64 m <sup>2</sup>
	+ 1,30 m x	1,78 m x	1,00	= 2,31 m <sup>2</sup>
				= <b>9,0 m<sup>2</sup></b>
WC	1,11 m x	1,67 m x	1,00	= 1,85 m <sup>2</sup>
				= <b>1,9 m<sup>2</sup></b>
Flur	5,08 m x	1,10 m x	1,00	= 5,59 m <sup>2</sup>
	+ 1,97 m x	4,09 m x	1,00	= 8,06 m <sup>2</sup>
	- 1,52 m x	1,58 m x	0,50	= -1,20 m <sup>2</sup>
				= <b>12,5 m<sup>2</sup></b>
HWR	2,80 m x	3,11 m x	1,00	= 8,71 m <sup>2</sup>
	- 1,12 m x	1,83 m x	0,50	= -1,02 m <sup>2</sup>
				= <b>7,7 m<sup>2</sup></b>
<b>Wohnfläche Erdgeschoss = rd.</b>				<b>98 m<sup>2</sup></b>

**Dachgeschoss:**

Raum	Länge	Breite	Faktor	Fläche
Zimmer 1	4,27 m x	1,04 m x	1,00	= 4,44 m <sup>2</sup>
	+ 2,54 m x	1,79 m x	1,00	= 4,55 m <sup>2</sup>
	+ 9,74 m x	1,20 m x	0,50	= 5,84 m <sup>2</sup>
	+ 3,19 m x	2,30 m x	1,00	= 7,34 m <sup>2</sup>
	+ 1,80 m x	2,31 m x	1,00	= 4,16 m <sup>2</sup>
			=	<b>26,3 m<sup>2</sup></b>
Zimmer 2	4,12 m x	2,49 m x	1,00	= 10,26 m <sup>2</sup>
	+ 2,34 m x	1,16 m x	1,00	= 2,71 m <sup>2</sup>
	+ 1,48 m x	1,16 m x	0,50	= 0,86 m <sup>2</sup>
	+ 0,70 m x	2,37 m x	1,00	= 1,66 m <sup>2</sup>
	+ 2,95 m x	1,20 m x	0,50	= 1,77 m <sup>2</sup>
			=	<b>17,3 m<sup>2</sup></b>
Flur	0,93 m x	1,79 m x	1,00	= 1,66 m <sup>2</sup>
	+ 0,93 m x	0,46 m x	0,50	= 0,21 m <sup>2</sup>
	+ 1,28 m x	2,17 m x	1,00	= 2,78 m <sup>2</sup>
			=	<b>4,7 m<sup>2</sup></b>
Bad	1,74 m x	1,96 m x	1,00	= 3,41 m <sup>2</sup>
	+ 0,24 m x	1,96 m x	0,50	= 0,24 m <sup>2</sup>
	+ 0,86 m x	0,41 m x	1,00	= 0,35 m <sup>2</sup>
			=	<b>4,0 m<sup>2</sup></b>
<b>Wohnfläche Dachgeschoss = rd.</b>				<b>52 m<sup>2</sup></b>

Die gesamte Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss des Wohnhauses beträgt rd. 150 m<sup>2</sup>.

**II. Nebengebäude****Erdgeschoss:**

Raum	Länge	Breite	Faktor	Fläche
Garage	8,25 m x	3,18 m x	1,00	= 26,24 m <sup>2</sup>
			=	<b>26,2 m<sup>2</sup></b>
			<b>Nutzfläche Erdgeschoss = rd.</b>	<b>26 m<sup>2</sup></b>

## **Merkblatt Gutachterausschuss**

Das vorstehende Gutachten wurde durch den „Gutachterausschuss für Grundstückswerte“ nach gemeinsamer, nicht öffentlicher Beratung beschlossen.

Der Gutachterausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Die Mitglieder, die gemäß § 192 BauGB in der Wertermittlung von Grundstücken erfahren sind und über besondere Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile des Zuständigkeitsbereichs verfügen, werden vom Vorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Im Einzelfall wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei ehrenamtlichen Gutachtern tätig.

Ein Gutachter ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn er oder seine Verwandten an dem Grundstück persönlich oder wirtschaftlich interessiert sind, wenn er in der Angelegenheit ein Partei-gutachten abgegeben hat oder er bei jemandem beschäftigt ist, der an dem Ergebnis des Gutach-tens ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

Der Gutachterausschuss hat sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und zu begründen. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist bei der örtlichen Regionaldirektion des Landes-amtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) eingerichtet. Die Ge-schäftsstelle beschafft die für die Erstattung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und bereitet die Beratung vor.

Gemäß § 193 BauGB haben Gutachten keine bindende Wirkung, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist.